



# HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2019

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“

##### A. Problem

Mit dem Pflegeberufereformgesetz hat der Bund die Grundlagen zur Reform der bisher dreigliedrigen Ausbildung für die Bereiche Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege gelegt. Die unterschiedlichen Ausbildungen werden zu einer generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann zusammengeführt und die Möglichkeit eröffnet, die Spezialabschlüsse „Altenpfleger/-in“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ zu erlangen.

Die Finanzierung erfolgt nach Willen des Bundesgesetzgebers jeweils auf Landesebene über einen Ausgleichsfonds. Die Auszubildenden müssen bundesweit kein Schulgeld mehr zahlen, sie haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Der auf Landesebene jeweils zu bildende Ausgleichsfonds etabliert ein Umlageverfahren zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen, dem Land und dem Träger der sozialen Pflegeversicherung unter Beteiligung der privaten Pflegeversicherung, welche gleichermaßen zur Deckung des Finanzierungsbedarfes herangezogen werden. Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der Praxisanleitung. Die Träger der Pflegeschulen erhalten Ausgleichszuweisungen für die Finanzierung der berufsfachschulischen Anteile der Ausbildung.

Der Bundesgesetzgeber schreibt vor, dass zur Durchführung des Umlageverfahrens ein Sondervermögen zum Landeshaushalt zu bilden ist. Hierfür bedarf es einer Regelung durch Landesrecht. Das vorliegende Gesetz regelt im Rahmen der Ermächtigung in § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes die Errichtung dieses Sondervermögens und die damit einhergehenden weiteren Fragen. Der Inhalt ist weitgehend durch Bundes- und Haushaltsrecht vorgegeben.

Regelungen zur Zuständigkeit für die Verwaltung des Sondervermögens und die Durchführung des Umlageverfahrens wurden mit der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflegeberufgesetz vom 10. Januar 2019 (GVBl. 2019, S. 14) bereits getroffen.

##### B. Lösung

Mit dem Gesetz wird das Sondervermögen errichtet.

##### C. Befristung

Keine.

##### D. Alternativen

Keine.

##### E. Finanzielle Mehraufwendungen

Da mit dem Gesetz nur die Anforderungen des Bundesgesetzgebers umgesetzt werden, ergeben sich für den Landeshaushalt und für Dritte keine unmittelbaren Mehrkosten.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“**

Vom

**§ 1  
Errichtung und Zweck des Sondervermögens**

Das Land errichtet als Ausgleichsfonds nach § 26 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Pflegeausbildungsfonds“, das der Finanzierung der Ausbildungen nach dem Zweiten und Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes dient und sich aus den nach § 33 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes vereinnahmten Mitteln finanziert.

**§ 2  
Stellung im Rechtsverkehr**

- (1) Das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.
- (2) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist Gießen.
- (3) Das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist vom übrigen Vermögen des Landes sowie von den Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten. Es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

**§ 3  
Verwaltung des Sondervermögens**

- (1) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“ durch die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes werden vom Land außerhalb des Sondervermögens getragen. Das Sondervermögen führt die Einnahmen aus der Verwaltungskostenspauerschale nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes an das Land ab.
- (2) Eine Kreditaufnahme für das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist nicht zulässig.

**§ 4  
Wirtschaftsplan**

- (1) Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes stellt für das Sondervermögen "Pflegeausbildungsfonds" für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

**§ 5  
Rechnungslegung**

- (1) Die Rechnungslegung nach § 35 des Pflegeberufgesetzes bildet zugleich die Rechnungslegung nach § 80 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), für das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“.
- (2) In der Rechnungslegung sind der Bestand des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“ einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

**§ 6  
Auflösung**

Das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ wird bei Aufhebung des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils des Pflegeberufgesetzes aufgelöst. Ein verbleibendes Vermögen wird unter den Finanzierungsparteien nach § 33 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes entsprechend den für diese geltenden Anteilen durch das für das Pflegeberufgesetz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium aufgeteilt.

**§ 7****Verordnungsermächtigung**

Die für das Pflegeberufegesetz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung ergänzende nähere Regelungen zu erlassen über

1. die Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes,
2. das Prüfverfahren nach § 34 Abs. 6 des Pflegeberufegesetzes,

soweit die Bundesregierung im Fall der Nr. 1 von der Ermächtigung nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 des Pflegeberufegesetzes und im Fall der Nr. 2 von der Ermächtigung nach § 56 Abs. 3 Nr. 4 des Pflegeberufegesetzes keinen Gebrauch gemacht hat.

**§ 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)**

§ 1 errichtet formell das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ wie von § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes vorgeschrieben und legt den Zweck, die Zielsetzungen und die Finanzierung des Sondervermögens entsprechend Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufgesetzes fest. Das Sondervermögen dient als Ausgleichsfonds der Finanzierung der Ausbildungen nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufgesetzes. Die Formulierung stellt klar, dass nur die tatsächlich vereinnahmten (zweckgebundenen) Mittel dem Sondervermögen zufließen.

### **Zu § 2 (Stellung im Rechtsverkehr)**

Das Sondervermögen bildet nach Vorgabe des Pflegeberufgesetzes einen Nebenhaushalt zum Landeshaushalt. Es besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, darf jedoch aus Klarstellungsgründen im eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. Forderungen des Sondervermögens bleiben Forderungen des Landes.

Als Sondervermögen, welches nur den nach dem Pflegeberufgesetz Ausgleichsberechtigten zugute kommen soll und durch die Ausgleichspflichtigen nach dem Pflegeberufgesetz gebildet wird, ist es getrennt vom allgemeinen Landeshaushalt zu bilden und zu führen.

Im Hinblick auf § 52 Nr. 5 VwGO wird klargestellt, dass sich der Gerichtsstand am Ort der das Sondervermögen verwaltenden Behörde (Regierungspräsidium Gießen) befindet.

### **Zu § 3 (Verwaltung des Sondervermögens)**

Das Sondervermögen wird von der für die Durchführung von § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes zuständigen Stelle verwaltet.

Gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 Pflegeberufgesetz werden die Verwaltungskosten pauschaliert von den Ausgleichspflichtigen erhoben. Damit keine Unterdeckung des Sondervermögens durch die tatsächlichen Verwaltungskosten eintritt, müssen diese aus dem allgemeinen Landeshaushalt getragen werden. Das Sondervermögen führt im Gegenzug die eingenommenen Verwaltungskostenpauschalen ab.

Das nach dem Pflegeberufgesetz für die Pflegeausbildung einzuführende Umlageverfahren soll sich wirtschaftlich selbst tragen. Hierzu wird gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Pflegeberufgesetz auch eine Liquiditätsreserve beim Finanzierungsbedarf berücksichtigt. Dem Sondervermögen wird eine Kreditaufnahme daher ausdrücklich untersagt.

### **Zu § 4 (Wirtschaftsplan)**

In Konkretisierung von § 26 Abs. 2 LHO wird das Sondervermögen zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verpflichtet. Dieser wird anfangs auf Schätzungen beruhen müssen.

### **Zu § 5 (Rechnungslegung)**

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird in Abs. 1 angeordnet, dass die Rechnungslegung nach § 35 Pflegeberufgesetz gleichzeitig die Rechnungslegung nach § 80 LHO bildet.

Abs. 2 präzisiert die Vorgaben des § 35 Pflegeberufgesetz und entspricht den Vorgaben des § 26 Landeshaushaltsordnung.

### **Zu § 6 (Auflösung)**

Die Vorschrift regelt die Auflösung des Sondervermögens und den Umgang mit etwaigen noch vorhandenen Fondsmitteln. Da es sich um ein Umlageverfahren zwischen einem beschränkten Kreis von Ausgleichsberechtigten und Ausgleichspflichtigen handelt, ist ein entstandenes Vermögen zweckgebunden und ggf. an die Ausgleichspflichtigen als frühere Umlagezahler auszukehren.

### **Zu § 7 (Verordnungsermächtigung)**

§ 33 Abs. 4 und § 34 Abs. 6 Pflegeberufgesetz lassen eingeschränkt Regelungen nach Landesrecht für die Durchführung des Umlageverfahrens zu. Gem. § 56 Abs. 5 Pflegeberufgesetz sind Abweichungen des Landesrechts von den nach Bundesrecht erlassenen Verordnungen ausgeschlossen. Der Bund hat von seiner Verordnungsermächtigung bereits Gebrauch gemacht. Um trotzdem mögliche verbleibende Lücken schließen zu können, wird eine eigenständige Verordnungsermächtigung auf Ebene des Landesrechts geregelt.

### **Zu § 8 (Inkrafttreten)**

Abweichend von Art. 121 der Hessischen Verfassung tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Im Hinblick auf Nr. 2.1.2 Buchstabe j des Leitfadens für das Vorschriften-

Controlling (StAnz. 2018, S. 2) wird von einer Befristung abgesehen, da Errichtung und Fortbestand des Sondervermögens durch Bundesrecht determiniert sind und das Gesetz dessen Regelungen nur im Landesrecht nachvollzieht.

Wiesbaden, 11. Juni 2019

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Michael Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**